

KAMMER REPORT

Heft 4 · Dezember 2003

INHALT



EDITORIAL	1
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER mit neuem Präsidium	2
AUS- UND FORTBILDUNG Erste Erfahrungen mit der neuen Referendarausbildung	3
Anwaltsfortbildung durch Mitglieder der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen	4
Fortbildungspflicht für Fachanwälte gem § 15 FAO	4
Ergebnisse der Abschlussprüfung 2003 zur Rechtsanwaltsfachangestellten	4
AKTUELLES Informationsreise des Vorstands	5
STAR UMFRAGE Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte in der Rechtsanwaltskammer Tübingen 2001	6
VERANSTALTUNG Vorankündigung Kammerversammlung 2004	10
PERSONALIEN	11
IMPRESSUM	10

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) als Teil eines Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes wirft seine Schatten voraus.

Wie auf der 47. Tagung der Gebührenreferenten der BRAK, die am 18. Oktober 2003 in Frankfurt stattfand, berichtet wurde, soll im Rahmen eines Kostenrechtspakets das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) am 01. Juli 2004 in Kraft treten. Der neue Regierungsentwurf wurde am 05. November 2003 beschlossen.

Was kann die Rechtsanwaltschaft von dem neuen RVG erwarten? Zunächst ist davon auszugehen, dass die von der Rechtsanwaltschaft immer wieder dringend geforderte lineare Erhöhung der BRAGO nicht realisierbar war, obgleich die letzte Gebührenanpassung am 01.07.1994 erfolgte. Die Devise für die Anwälte musste daher lauten, über eine Strukturreform zu einer Verbesserung des Gebührenaufkommens für die Anwälte zu kommen. Der Entwurf einer Expertenkommission, an der nicht nur die Anwaltschaft, die Justiz und auch die Länderregierungen mitgewirkt haben, konnte gegen den Widerstand des BMJ nicht durchgesetzt werden. Was blieb, ist der Entwurf eines Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, das gegenüber dem Entwurf der Expertenkommission erhebliche Abstriche zu Lasten der Anwaltschaft vornahm. Zwar blieb im Zivilprozess die Abschaffung der Beweisgebühr, deren Wegfall seit langem diskutiert wurde. Der von der Anwaltschaft erstrebte Ausgleich des Einkommensausfalls durch

Erweiterung der Gebührenrahmen wurde jedoch nur unzulänglich vorgenommen. Die unbefriedigende Regelung in dem vorliegenden Regierungsentwurf des RVG hat die von der Expertenkommission vorgesehenen Gebührenrahmen im außergerichtlichen Bereich wieder erheblich reduziert und stellt daher nur eine unbefriedigende Kompromisslösung dar.



Welche Vorteile wird die neue Regelung gegenüber der alten BRAGO bringen?

Nach Meinung der Experten bei der Gebührenkonferenz werden sich insbesondere bei den Strafverteidigern erhebliche Honorarverbesserungen einstellen. Auch die Änderungen der Gebührenordnung in Bußgeldverfahren sind ohne weiteres zu akzeptieren, während die Gebührensituation im zivilrechtlichen Bereich sich mäßig verbessern wird. Teilweise jedoch – etwa bei den Familienrechtlern, die sich vor allem mit PKH-Sachen beschäftigen – wird eine Schlechterstellung gegenüber der jetzigen Situation erwartet. Andererseits dürfte sich die Gebührensituation in FGG-Verfahren und in Verwaltungsverfahren erheblich verbessern.

In Zivilgerichtsverfahren wird die Beweisgebühr gem. § 31 I 3 BRAGO in Wegfall kommen. →

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Stattdessen soll die Verfahrensgebühr 1,3 und die anstelle der Verhandlungsgebühr eingeführte Terminsgebühr 1,2 betragen, sodass in erster Instanz ein Gebührenaufkommen von 2,5 Gebühren entstehen kann. Ob dies durch die Regelung für außergerichtliche Tätigkeiten (bisher § 118 BRAGO) wettgemacht wird, die nunmehr einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 vorsieht, bleibt abzuwarten. Insgesamt soll das Gebührenrecht durch Wegfall der Beweisgebühr bei gleichzeitiger Erhöhung der anstelle der Prozess- und Verhandlungsgebühr getretenen Verfahrens- und Terminsgebühr vereinfacht und durch eine Zusammenstellung in einem Vergütungsverzeichnis transparenter gestaltet werden. Das Bundesjustizministerium jedenfalls erwartet, dass mit dem Gesetz die Preissteigerungen der letzten zehn Jahre in Höhe von durchschnittlich ca. 1,4 % pro Jahr ausgeglichen werden.

Sicherlich werden sich bei Inkrafttreten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zahlreiche Einzelfragen ergeben, die von der Kom-

mentarliteratur und den Gebührenexperten beantwortet werden müssen. Die Rechtsanwaltskammer Tübingen beabsichtigt eine praxisorientierte Einführung in die neuen Gebührentatbestände zu gegebener Zeit anzubieten. Die Anwaltschaft kann somit nur mit einem sehr gedämpften Optimismus dem Inkrafttreten des neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entgegensehen.

Gleichwohl gilt auch nach Inkrafttreten des neuen RVG die alte Regel, dass sich jeder Anwalt bemühen muss, die von der alten BRAGO und nun dem RVG eröffneten Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um eine angemessene Honorierung zu erhalten. Wie in der Gebührenabteilung der RAK leider immer wieder festgestellt wird, werden die gesetzlichen Möglichkeiten der Gebührenberechnung nicht voll genutzt. Ich appelliere daher jetzt schon an alle Kolleginnen und Kollegen nach dem Inkrafttreten des RVG die gesetzlichen Bestimmungen rasch und intensiv zu studieren, um die neu gebotenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Gebührenaufkommens voll zu nutzen.

Eine weitere Möglichkeit der Honorarsteigerung besteht für die Anwaltschaft bekanntlich im Abschluss von Honorarvereinbarungen. Die Gebührenkonferenz der BRAK wird sich in der nächsten Tagung mit den Problemen der Honorarvereinbarung als Generalthema befassen. Hierüber wird zu gegebener Zeit berichtet werden. Jetzt schon kann nach den Ergebnissen der insoweit eingesetzten Expertenkommission dringend davor gewarnt werden, vorformulierte Honorarvereinbarungen unbezogen zu verwenden. Diese verstoßen häufig gegen das AGB-Gesetz und sind deshalb mit äußerster Vorsicht zu behandeln. Der sichere Weg zu einer rechtswirksamen Honorarvereinbarung muss über ein nachweisbar offenes Aushandeln der Vereinbarung führen, wobei dem Mandanten die Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Vertragsinhalt zu geben ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hartwig Abele
Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer mit neuem Präsidium

Im Mittelpunkt der 97. Hauptversammlung der BRAK am 19. September dieses Jahres, die in den architektonisch eindrucksvollen Räumen des erst vor 3 Jahren fertig gestellten Gebäudes des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg stattfand, standen die Wahlen zum Präsidium. Präsident Dr. Dombek, RAK Berlin, wurde dabei ebenso in seinem Amt bestätigt wie die Vizepräsidenten Dr. Scharf, RAK Celle, und JR Dr. Westenberger, RAK Koblenz und der Schatzmeister RA Ulrich, RAK Düsseldorf. Neu ins Präsidium

wurden die Präsidenten der RAK Freiburg, Dr. Krenzler, und der RAK Hamburg, Filges, gewählt.

Der thematische Schwerpunkt der Hauptversammlung lag zum einen auf der Diskussion des vom Bundesministerium der Justiz wenige Wochen zuvor vorgelegten Entwurfs eines Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, zu dem auch ein neues Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gehört, das die „alte“ BRAGO ablösen soll, vgl. auch „Editorial“, Seite 1. Sie wissen, dass dieser Entwurf zwischenzeitlich von der

Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde. Mit seinem Inkrafttreten ist zum 01. Juli 2004 zu rechnen.

Zum anderen referierte RA Weil, Düsseldorf, ehemaliger Präsident des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) zum Thema „Gefahr für die Anwaltschaft durch europäische Deregulierungsvorhaben und nationale Liberalisierungspläne“. Sein eindrucksvoller und des Nachlesenswerter Vortrag befasste sich dabei insbesondere mit den Akti- ▶

vitäten der EU-Kommission zur vermeintlichen Notwendigkeit einer weiteren Liberalisierung in den Freien Berufen. Sie bauten auf dem Postulat auf: „Die Freien Berufe sind überreguliert, das verhindert freien Wettbewerb und das schadet dem Verbraucher“. Und ihm wird schnell die These nachgeschoben: „Berufliche Selbstverwaltung,

wie sie die klassischen Freien Berufe betreiben, behindert den freien Wettbewerb und schadet dadurch dem Verbraucher.“ Offenkundig verschließt sich Brüssel - entweder aus Unkenntnis oder absichtsvoll - der Tatsache, dass der spezielle Beitrag, den insbesondere die verfasste Anwaltschaft dem Gemeinwesen leiste, in ihrer Mit-

wirkung an der Verwirklichung von Rechtsstaat und Verfassung bestehe und die freie und unabhängige Advokatur einer der Garantien des Rechtsstaates sei, so RA Weil. Es lohne sich, dafür zu kämpfen, dass dies auch zukünftig möglich bleibe.

Erste Erfahrungen mit der neuen Referendarausbildung

Die neue JAPO steht auf dem Prüfstand.

Die erste Referendar-Generation, die nach der neuen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung ihre Ausbildung absolviert, hat Ende Oktober 2003 den ersten Teil der zweigliedrigen Anwaltsstation beendet. Der Vorstand der Kammer bedankt sich deshalb bei allen Kolleginnen und Kollegen, die sich im Rahmen dieser Ausbildung eingebracht haben, für ihr uneigennütziges Engagement. Sie dürfen versichert sein, dass Sie damit nicht nur jungen Juristinnen und Juristen eine besondere Hilfestellung für ihre zukünftige Berufswahl gegeben haben. Sie haben auch und gerade dazu beigetragen, dass unser Berufsstand sich zukünftig aus einem qualifizierteren Nachwuchs rekrutieren kann, der seine ersten Erfahrungen im Beruf bereits machen konnte. Damit ist sowohl dem Recht suchenden Publikum als auch uns selbst gedient.

Die 4 1/2-monatige Anwaltsstation begann für alle Referendarinnen und Referendare mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang im Anwaltsrecht. Er wurde an drei Orten durchgeführt, in Tübingen, Ravensburg, und, für die dortigen Referendare zusammen, in Hechingen/Rottweil. Ausschließlich Kolleginnen und Kollegen aus unserem Kammerbezirk haben insgesamt 90 Unterrichtsstunden pro Kurs

doziert. Themen der Veranstaltungen waren anwaltliches Berufsrecht, Zusammenarbeitsformen bei Rechtsanwälten, Gründung und Kauf einer Kanzlei, Mandatsannahme, Mandatsführung, Anwaltschaftung, Anwaltsgebühren- und Kostenrecht, Steuern bei der Anwalts-tätigkeit, der Anwalt als Mediator und Schlichter, ausgewählte Fragen aus dem Zivilprozess und dem Zwangsvollstreckungsrecht, Vertragsgestaltung in der anwaltlichen Praxis, Anwalts-tätigkeit im Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht, der Anwalt als Strafverteidiger, und der Anwalt im Verwaltungsverfahren.

Nach dem Kurs hatten die Referendarinnen und Referendare dann knapp drei Monate Gelegenheit, in der von ihnen ausgesuchten Anwaltskanzlei mitzuarbeiten. Die Anwaltsstation war also nicht wie früher Durchlaufstation zur Examensvorbereitung. Sie gab erste Einblicke in das, was ein Rechtsanwalt macht, mit welchen Problemen er zu tun und zu kämpfen hat, wie eine Kanzlei organisiert ist, und, und, und. Der Vorstand hat keinen Zweifel, dass die dabei gelernten Fähig- und Fertigkeiten zu einer besseren Ausbildung beitragen, die sich auch in den Examensnoten der Absolventen niederschlagen wird.

Die Referendarinnen und Referendare werden im Februar 2004 nach 3 1/2-monatiger Tätigkeit bei der Verwaltung noch einmal für wieder 4 1/2 Monate in einer Anwaltskanzlei ausgebildet werden. Schon jetzt bedankt sich der Vorstand bei Ihnen, verehrte Frau Kollegin, und Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, dafür, dass Sie sich - erneut oder erstmalig - für deren Betreuung zur Verfügung gestellt haben. Dankbar wären wir, wenn Sie uns gelegentlich über Ihre dabei gemachten Erfahrungen berichten, damit wir versuchen können, eventuell aufgetauchte Probleme zu klären und insgesamt die Qualität der Ausbildung noch weiter zu verbessern. Sollten Sie zu ihr Fragen haben, stehen Ihnen unsere dafür zuständigen Vorstandsmitglieder gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wenden Sie sich bitte

- im Landgerichtsbezirk Tübingen an Herrn Kollegen Geprägs, Tübingen;
- im Landgerichtsbezirk Ravensburg an Herrn Kollegen Praefcke, Ravensburg;
- im Landgerichtsbezirk Rottweil an Herrn Kollegen Schellhorn, Rottweil;
- im Landgerichtsbezirk Hechingen an Frau Kollegin Haller-Schwabenthan, Albstadt.

Anwaltsfortbildung durch Mitglieder der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Unser Bemühen, den Kontakt unserer Kammer mit der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen zu vertiefen und zu intensivieren, trägt erste Früchte. Mitglieder des Lehrkörpers haben sich bereit erklärt, zu von ihnen ausgewählten Themen Anwaltsfortbildung anzubieten. Wir wollen damit nicht in Konkurrenz treten zu den gewerblichen Veranstaltern des anwaltlichen Fortbildungsmarktes, insbesondere nicht zu DAI und DAA. Vielmehr wollen wir in Ergänzung dazu Seminare für Spezialisten mit kleiner Teilnehmerzahl (max. 30 Personen), überschaubarem Zeitfenster (2 bis 2,5 Stunden) und zu auskömmlichen, aber günstigen Preisen (50,- €) anbieten. Wir sind sicher, damit auch einen Bedarf unserer Mitglieder zu befriedigen, der anderweitig kaum abgedeckt wird. Ob wir richtig liegen, wird die Zukunft zeigen.

Die Veranstaltungen finden jeweils in den Räumen der Geschäftsstelle der Kammer, Christophstraße 30, 72072 Tübingen, statt, vorläufig jeweils Freitag nachmittags. Sie werden nur im Kammerreport angeboten. Die Vorlaufzeit beträgt mindestens 2 Monate. Die einzelnen Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich bis spätestens 1 Monat vor dem jeweiligen Seminar mindestens 20 Teilnehmer bei der Geschäftsstelle unserer Kammer textlich verbindlich angemeldet haben (Telefax 07071/7936911; oder e-mail: info@rak-tuebingen.de).

Bewerbungen werden nach ihrer zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt. Die Teilnehmergebühr von 50,- € wird mit der Bestätigung der Durchführung des Seminars von der Kammergeschäftsstelle angefordert und ist bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung zu bezahlen.

Die ersten Veranstaltungen sind:

Datum 12.03.2004
Uhrzeit 14.00 Uhr

„Das neue Antidiskriminierungsrecht im Privat- und Arbeitsrecht“

Dozent:
Prof. Dr. Hermann Reichold

Datum 23.04.2004
Uhrzeit 14.00 Uhr

„Reform des Strafgesetzbuchs: Sexualstrafrecht, „Graffiti“-Bekämpfung und Schutz der Privatsphäre gegen unbefugte Bildaufnahmen“

Dozent:
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl

Datum 14.05.2004
Uhrzeit 14.00 Uhr

„Verhandlung und Mediation - außergerichtliche Konfliktbeilegung“

Dozent:
Prof. Dr. Fritjof Haft

Wir würden uns freuen, wenn sich eine ausreichende Zahl von Kolleginnen und Kollegen anmelden, damit die Seminare auch tatsächlich stattfinden können. Sie wissen ja: Fortbildung ist nicht nur eine zwingende Notwendigkeit zur Erhaltung eines Fachanwaltstitels, sondern - nicht ohne Grund - als berufliche Grundpflicht des Rechtsanwalts in § 43 a BRAO normiert. Wenn wir beweisen können, dass die Anwaltschaft dieses Gebot ernst nimmt, wird es uns leichter fallen, Angriffen auf den Rechtsberatungsmarkt von un- bzw. nicht so qualifizierten Dritten erfolgreich zu begegnen.

Fortbildungspflicht für Fachanwälte gem. § 15 FAO

Aufgrund häufiger Nachfragen zur Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO weist der Vorstand auf folgendes hin:

Für das Kalenderjahr, in dem die Fachanwaltsbezeichnung genehmigt wurde, braucht keine Fortbildung nachgewiesen werden. Für die der Genehmigung folgenden Kalenderjahre ist der Nachweis einer oder mehrerer Fortbildungsveranstaltungen bis **31.12. des jeweiligen Kalenderjahres** zu führen. Es müssen mindestens **10 Zeitstunden** pro Kalenderjahr nachgewiesen werden.

Der Nachweis ist durch eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters zu führen, die den Namen des Fachanwalts, das Thema der Fortbildungsveranstaltung und die Zeitstunden die hörend oder dozierend absolviert wurden, ausweist.

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2003 zur Rechtsanwaltsfachangestellten

An der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2003 haben 87 Auszubildende teilgenommen. Die Prüfung haben 86 Teilnehmerinnen bestanden, davon 1 Prüfling mit der Note „sehr gut“, 25 Prüflinge mit der Note „gut“, 42 Prüflinge mit der Note „befriedigend“ und 18 Prüflinge mit der Note „ausreichend“.

Die vom Vorstand für die drei besten Prüfungsteilnehmerinnen ausgelobten Buchpreise gingen an folgende Auszubildende:

Der **erste Preis** in Höhe von 100,- € an Frau Andrea Petzuch in der Kanzlei Rae Caillet u. Koll. in Ravensburg.

Der **zweite Preis** in Höhe von 50,- € an Frau Bettina Zahn in der Kanzlei RAe Schlünz u. Koll. in Tübingen.

Der **dritte Preis** in Höhe von 30,- € an Frau Corinna Ehrlicher in der Kanzlei RAe Dr. Koll. u. Koll. in Reutlingen.

Informationsreise des Vorstands

Gedenkstätten des Terrors hinterlassen tiefen Eindruck.

Auf Anregung des „Berliners“ im Vorstand, Herrn Rechtsanwalt Geprägs, und mustergültig organisiert von ihm, unternahm der Vorstand der Anwaltskammer eine Informationsfahrt (auf eigene Kosten) in die Bundeshauptstadt Berlin in der Zeit vom 10. bis 13. Juli 2003.

Am Beginn stand ein Besuch bei der Bundesrechtsanwaltskammer, wobei den Teilnehmern durch den Hauptgeschäftsführer der BRAK, Herrn RA Braun, Entwicklung und aktueller Stand der Bemühungen um ein neues RA-Vergütungsgesetz dargestellt wurden; eine eingehende Diskussion schloß sich an.

Der Rest des Tages war eingenommen durch die auf Einladung des Landes erfolgte Teilnahme an dem als „Stallwächter-Party“ deklarierten Sommerfest in der Baden-Württembergischen Landesvertretung. Hierbei ergaben sich zahlreiche Kontakte, insbesondere auch zu den Bundestagsabgeordneten aus dem Kammerbezirk.

Begegnungen mit dem Unrechtsstaat

Der darauffolgende Tag war geprägt durch den Besuch der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, dem seinerzeit selbst den Bewohnern von Ost-Berlin verheimlichten MfS-Untersuchungsgefängnis der vormaligen DDR. Besonderes Gewicht erfuhr die Begegnung durch den Umstand, daß Einführung und Begleitung durch Herrn Christoph Flügge, dem für den Vollzugsdienst schon vor der Wende im Westen zuständigen Staatssekretär beim Justizsenator, gewährleistet wurde.

Sowohl wegen seiner überragenden Sachkenntnis als auch seiner persönlich gewinnenden Art war er ein idealer Führer durch diesen

zentralen Ort politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR. Vor Ort wurde ergänzend die eigentliche Führung und Erläuterung durch einen ehemaligen Häftling von Hohenschönhausen vorgenommen. Örtlichkeiten, Berichte über persönliches Erleben einschließlich der Abläufe in diesem Gefängnis führten den Teilnehmern in beklemmender Weise vor Augen, mit welchen Methoden politisch auffällige oder unliebsame Menschen in der DDR behandelt wurden. Sie ließen klar werden, welche Bedeutung und welcher Gewinn für jeden einzelnen das Bestehen einer rechtsstaatlichen Ordnung ist und wie sehr es sich lohnt, sich allenthalben für den Erhalt der entsprechenden Institutionen und einer an den Grundrechten ausgerichteten staatlichen Tätigkeit einzusetzen. Tief beeindruckt und betroffen wurde dieser Ort wieder verlassen.

Der Nachmittag stand im Zeichen eines Besuchs des Kammergerichts Berlin, bei welchem die Gruppe durch den Vizepräsidenten des KG begrüßt und geführt wurde. Auch in diesem Gebäude, in welchem nach dem Krieg der alliierte Kontrollrat seinen Sitz hatte, wurde der morgendliche Eindruck unterstrichen, als der große Sitzungssaal betreten wurde, in welchem im Dritten Reich der Volksgerichtshof unter seinem berühmt-berüchtigten Präsidenten Freisler in entwürdigender Weise Verfahren gegen Regime-Gegner geführt und zahlreiche Todesurteile ausgesprochen hatte.

Schließlich begaben sich die Teilnehmer am darauffolgenden Tag auch noch zur Gedenkstätte Plötzensee, der Vollzugsanstalt und gleichzeitig Hinrichtungsstätte der Nazis. Wiederum das gleiche läh-

mende wie entsetzende Gefühl für das Ausgeliefertsein und die Rechtlosigkeit des Individuums in einem totalitären System. Gespräche verstummten, Sprachlosigkeit und manchmal (nachträgliche) ohnmächtige Wut gewannen Raum.

Man wurde sich klar, welche fundamentale Bedeutung gerade angesichts des Erlebten einer freien, unreglementierten und dem Recht verpflichteten Advokatur zukommt. Jede Kollegin und jeder Kollege sei ermuntert, bei nächster Gelegenheit sich selbst ein Bild zu machen.

Anwalt des Rechts

Glücklicherweise bot Berlin in der übrigen Zeit ausreichend Möglichkeiten zu ablenkender Zerstreuung und positiver Erbauung, die auch hinreichend genutzt wurde.

Herrn RA Geprägs ist an dieser Stelle wiederholt großer Dank auszusprechen, nicht nur für die Idee und die äußere Organisation der Reise, sondern gerade auch dafür, die beschriebenen „juristischen“ Eindrücke ermöglicht und die Erkenntnis vermittelt zu haben, wie wichtig es ist, „Anwalt des Rechts“ zu sein.

Dr. A. Völker

→ REDAKTIONSSCHLUSS FÜR
DIE NÄCHSTE AUSGABE DES
KAMMER-REPORTS IST DER
1. APRIL 2004

STAR: Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte in der Rechtsanwaltskammer Tübingen 2001

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg legt Ergebnisse zur Einkommenssituation der Anwaltschaft des Kammerbezirks Tübingen für das Wirtschaftsjahr 2001 vor.

Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2003 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR), in die Anwältinnen und Anwälte¹, die ihre Tätigkeit in eigener Kanzlei oder in abhängiger Stellung als angestellte Anwälte, als freie Mitarbeiter oder als Syndikusanwälte ausüben, einbezogen wurden. Für den Kammerbezirk Tübingen antworteten 138 der 331 ausgewählten Anwälte; dies entspricht einer Rücklaufquote von 42%. Neben den Anwälten der Kammer Tübingen wurden in den alten Bundesländern insgesamt 5.369 weitere Anwälte in den Kammerbezirken Bremen, Celle, Koblenz, Köln, Nürnberg, Oldenburg und Schleswig-Holstein angeschrieben, von denen 2.565 ihren Fragebogen ausgefüllt einsandten².

Damit haben die anderen Kammern in den alten Bundesländern eine Rücklaufquote von 48%.

Die folgenden Grafiken liefern eine Darstellung der ökonomischen Situation auf Basis der erhobenen Zahlen für 2001³. Dabei werden die Daten der Kammer Tübingen den entsprechenden Daten der anderen West-Kammern gegenübergestellt. Hervorzuheben ist, dass die Anwaltschaft der Kammerbezirke Bremen, Celle, Oldenburg und

Schleswig-Holstein auch Anwaltsnotare enthält. Zwar gibt es in der Kammer Tübingen vereinzelt auch Anwaltsnotare, unter den antwortenden Tübinger Anwälten war jedoch keiner.

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Für den Kammerbezirk Tübingen zeigt sich, dass der Anteil der unter 40-Jährigen bei den befragten Rechtsanwälten mit 29% deutlich niedriger liegt als in der Kammerstatistik (35,4%). Da unter den jüngeren Rechtsanwälten auch mehr Frauen zu finden sind, verwundert es nicht, dass der Frauenanteil bei den Tübinger Befragten mit 17% kleiner ist als in der Kammerstatistik (27,4%). Auf Grund dieser Differenzen und der geringen Fallzahlen der Befragten aus Tübingen sollten die Ergebnisse eher als Tendenzen verstanden werden. Zudem sollte bei der Beurteilung der ausgegebenen Werte für die Anwaltschaft insgesamt in den anderen West-Kammern immer berücksichtigt werden, dass in dieser

Gruppe Anwaltsnotare enthalten sind und diese in der Regel ein höheres Jahreseinkommen erzielen als ausschließlich als Rechtsanwälte Tätige.

1. Personenbezogene Honorarumsätze 2001

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte⁴ lag 2001 im Kammerbezirk Tübingen in Einzelkanzleien bei 253.000 DM, in Sozietäten bei 309.000 DM. Der durchschnittliche Umsatz von Einzelanwälten im Kammerbezirk Tübingen lag damit um ca. 23.000 DM über, der durchschnittliche Umsatz der Sozien um ca. 38.000 DM unter dem entsprechenden Durchschnittsumsatz in den anderen West-Kammern. (Vgl. Abbildung 1)

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die persönlichen Umsätze der Tübinger Anwälte verbessert. So steigerten die Einzelanwälte ihre Umsätze im Schnitt um 14% und die Sozien um 9%. In den anderen West-Kammern konnten nur die Sozien ein Umsatzplus von 5% erzielen. Die Einzelanwälte erwirtschafteten hingegen weniger Umsatz als noch 2000 (-5%).

¹ Zwecks Straffung der Darstellung wird im folgenden ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

² Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte in den neuen Bundesländern wurden ebenfalls im Rahmen von STAR in den Kammerbezirken Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt erhoben.

³ Neben dem arithmetischen Mittel wird in einigen Grafiken auch der Median ausgewiesen. Der Median orientiert sich an der Rangreihe der Wertausprägungen einer Variablen und ist dann jener Wert, den 50% der Anwälte übertreffen, während die andere Hälfte unter ihm liegt. Er ist eine statistische Maßzahl, die bei der Bildung von Durchschnittswerten die

Effekte großer Streuungen mit extremen Datenwerten glättet, und eignet sich von daher insbesondere für die Betrachtung und Interpretation von Daten wirtschaftlicher Entwicklung auf der Basis von Stichprobenerhebungen.

2. Personenbezogene Gewinne⁵ 2001

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte in der Kammer Tübingen war 2001 in Einzelkanzleien mit 122.000 DM deutlich höher als in den anderen West-Kammern (87.000 DM). In Sozietäten lag der Wert im Kammerbezirk Tübingen mit etwa 163.000 DM nur leicht über dem Niveau in der Vergleichsgruppe (159.000 DM). (Vgl. Abbildung 1)

Bei Betrachtung des persönlichen Stundeneinkommens⁶ selbstständiger Vollzeit-Anwälte verstärkt sich der soeben gewonnene Eindruck geringer Einkommensunterschiede zwischen Sozien in Tübingen und in der Vergleichsgruppe: Sozietätspartner aus Tübingen arbeiteten im Mittel 2001 für einen Stundensatz von 63 DM, ihre Kollegen in den anderen westdeutschen Kammern erzielten ebenfalls 63 DM pro Stunde. Einzelanwälte in Tübingen erwirtschafteten 2001 pro Arbeitsstunde 42 DM; und damit deutlich mehr als die Einzelanwälte in der Vergleichsgruppe mit 35 DM (Vgl. Abbildung 2).

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich bei den Gewinnen und Stundeneinkommen - wie schon bei den Umsätzen - deutliche Zuwächse für die Tübinger Anwälte. Die Einzelanwälte konnten ihre Stundeneinkommen um 31% und ihre Gewinne sogar um 54% erhöhen. Die Einzelanwälte in den anderen West-Kammern mussten dagegen Rückgänge von jeweils 8% bei den Gewinnen und den Stundenein-

kommen hinnehmen. Der persönliche Überschuss 2001 der Sozien in Tübingen stieg im Vergleich zu 2000 um 20%; ihr Überschuss pro Stunde nahm um 19% zu. In der Vergleichsgruppe erhöhte sich der Gewinn nur leicht um 4% und die Stundeneinkommen lagen 2001 um 3% höher als 2000.

3. Kanzleiumsätze, Kanzleikosten und -überschüsse

Mit 55% lag 2001 der Anteil der Kosten am Kanzleiumsatz in Einzelkanzleien in Tübingen unter dem Kostenanteil in Einzelkanzleien der Vergleichsgruppe (60%). Dagegen wirtschafteten die Sozietäten in Tübingen weniger kostengünstig als die Sozietäten in der Vergleichsgruppe: Mit einem Kostenanteil von 59% am Umsatz rangieren sie höher als die Sozietäten der anderen West-Kammern (55%). Verantwortlich dafür mag der höhere Personalkostenanteil der Sozietäten in der Kammer Tübingen sein. (Vgl. Abbildungen 3 und 4)

Der durchschnittliche Kostenanteil der Tübinger Einzelkanzleien ging im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurück (-8%). Dabei fällt auf, dass die Tübinger Einzelanwälte in erster Linie ihre Sachkosten reduzieren konnten. Auch in der Vergleichsgruppe sank der Kostenanteil leicht von 61% auf 60% vom Kanzleiumsatz. Auch die Sozietäten in Tübingen konnten ihren Kostenanteil im Vergleich zum Vorjahr etwas senken (-5%). Bei den Sozietäten in den anderen West-Kammern stieg jedoch der Kostenanteil von 54% im Jahr 2000 auf 55% 2001 leicht an.

4. Jahreseinkommen 2001 von angestellten bzw. frei mitarbeitenden Rechtsanwälten

Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, wird in Abbildung 5 das Jahresbruttogehalt unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das Jahreseinkommen der Tübinger Anwälte 2001 bei 76.000 DM. Die Angestellten in der Vergleichsgruppe erhielten ein durchschnittliches Einkommen von 82.000 DM.

Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit als freie Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei tätig sind, wird ebenfalls in Abbildung 5 das Jahreshonorar unter Einbezug geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das durchschnittliche Jahreseinkommen freier Mitarbeiter in den anderen West-Kammern 2001 bei 78.000 DM. Für die freien Mitarbeiter in der Kammer Tübingen können aufgrund der zu niedrigen Fallzahlen keine Daten präsentiert werden.

Da bei der Erhebung des letzten Jahres für die Kammer Tübingen weder ausreichend viele Angestellte noch freie Mitarbeiter erfasst wurden, können keine Aussagen über die Einkommensentwicklungen dieser Gruppen gemacht werden. In den anderen West-Kammern zeigen sich folgende Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr: Sowohl die Jahresgehälter der Angestellten als auch die Honorar der freien Mitarbeiter gingen etwas zurück (-9% bzw. -5%).

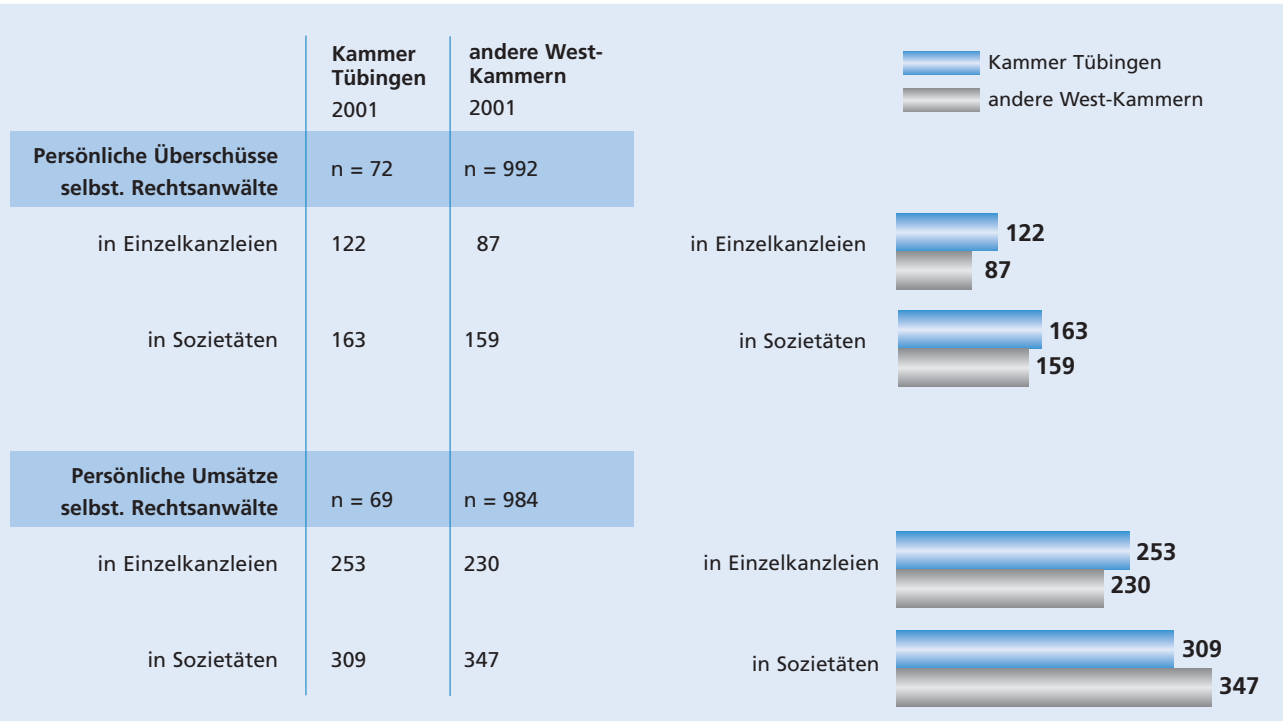
⁴ *Vollzeit-Anwälte sind Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und ihre Tätigkeit ausschließlich ohne Nebentätigkeit ausüben. D.h. selbstständige Rechtsanwälte in eigener Kanzlei sind ausschließlich selbstständig, angestellte Rechtsanwälte sind nur als Angestellte tätig usw.*

⁵ *Die Begriffe Gewinn, Bruttoeinkommen, Überschuss vor Steuern werden hier synonym verwendet. Der persönliche Gewinn in Einzelkanzleien wird mit dem Kanzleiüberschuss (= Kanzleiumsatz minus Kanzleikosten) gleichgesetzt, in Sozietäten entspricht er meist einem wohldefinierten Anteil des Kanzleiüberschusses.*

⁶ *Das Stundeneinkommen ist eine rein rechnerische Größe: Dabei wird der persönliche Jahresüberschuss durch die Jahresarbeitszeit dividiert. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich wiederum aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die mit der Anzahl der Wochen eines Jahres (also 52) multipliziert wird abzüglich der Urlaubszeit.*

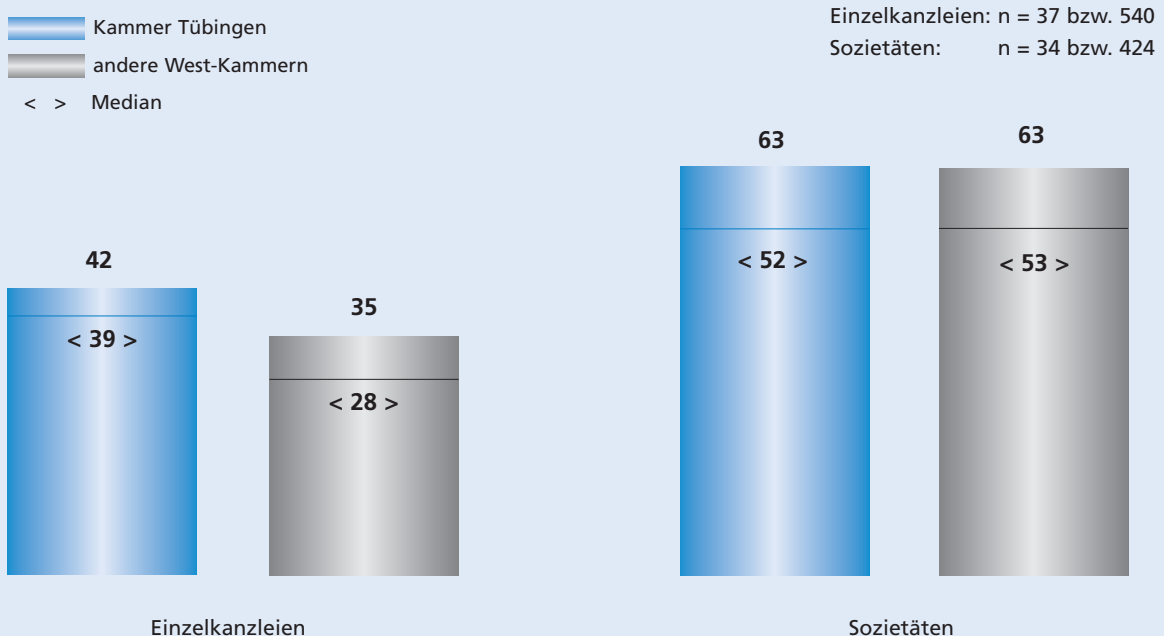
1 Durchschnittlicher persönlicher Überschuß sowie persönlicher Honorarumsatz von Vollzeit-Anwälten mit eigener Kanzlei 2001.

Abb. 1 Kammer Tübingen im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Anwaltsnotare) (in TDM)



2 Durchschnittliches persönliches Stundeneinkommen selbständiger Vollzeit-Anwälte 2001 nach Kanzleiform.

Abb. 2 Kammer Tübingen im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Anwaltsnotare) (in DM)

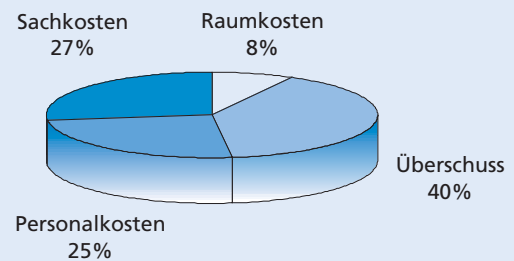
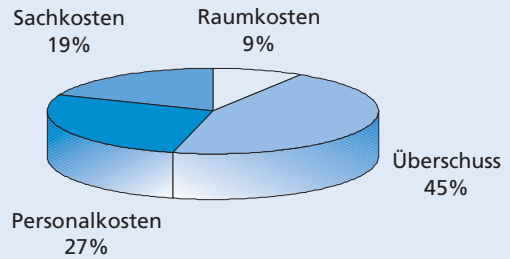


3 Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Einzelkanzleien 2001.
 Kammer Tübingen im Vergleich zu anderen West-Kammern
 (inkl. Sozietäten mit Anwaltsnotaren) (in DM)

Einzelkanzleien Kammer Tübingen	n = 34
Personalkosten	67.000
Raumkosten	22.000
Sachkosten	47.000
Kosten gesamt	136.000
Umsatz	249.000
Überschuss	113.000

Einzelkanzleien andere West-Kammern	n = 507
Personalkosten	63.000
Raumkosten	19.000
Sachkosten	66.000
Kosten gesamt	148.000
Umsatz	246.000
Überschuss	98.000

Kostenanteile in Prozent vom Umsatz



4 Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Anwaltssozietäten 2001.
 Kammer Tübingen im Vergleich zu anderen West-Kammern
 (inkl. Sozietäten mit Anwaltsnotaren) (in DM)

Sozietäten Kammer Tübingen	n = 38
Personalkosten	318.000
Raumkosten	62.000
Sachkosten	201.000
Kosten gesamt	581.000
Umsatz	985.000
Überschuss	404.000

Sozietäten andere West-Kammern	n = 554
Personalkosten	393.000
Raumkosten	83.000
Sachkosten	279.000
Kosten gesamt	755.000
Umsatz	1.361.000
Überschuss	606.000

Kostenanteile in Prozent vom Umsatz

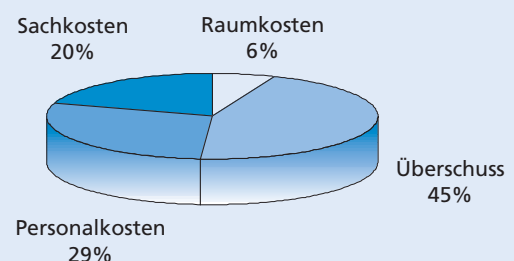
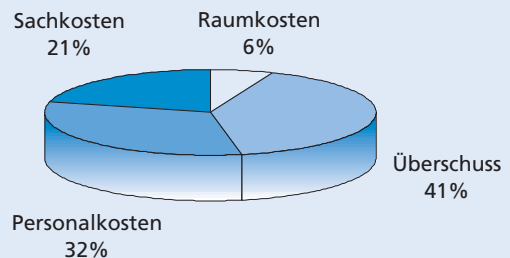
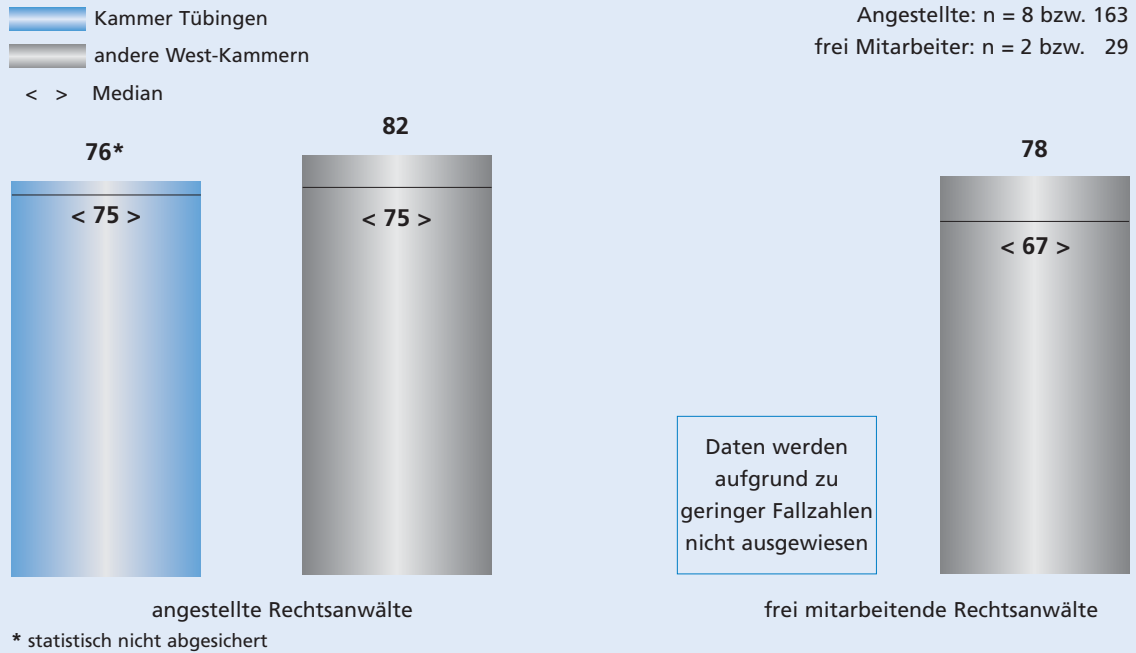


Abb. 5 Jahresgehälter bzw. -honorare von in Kanzleien angestellten bzw. frei Mitarbeitenden Vollzeit-Anwälten 2001.
Kammer Tübingen im Vergleich zu anderen West-Kammern
(inkl. 13. Gehalt und freiwilligen betriebl. Leistungen - in TDM)



15. Mai 2004

➔ Vorankündigung der nächsten Kammerversammlung

Die nächste Kammerversammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist für den

15. Mai 2004 um 11 Uhr
im Landgericht Tübingen

vorgesehen.

Der Vorstand bittet diesen Termin schon heute vorzumerken.

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 7 93 69 10
Telefax 07071 / 7 93 69 11
E-Mail: info@rak-tübingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Werner Erbe
Herrenmühlenstraße 1
72336 Balingen
Telefon 07433 / 90 44 0 - 0
Telefax 07433 / 90 44 0 - 22
E-Mail: werner.erbe@ra-erbe.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Christophstraße 6
70178 Stuttgart
www.lorenz-com.de

**Rechtsanwältin Elke Dietz
durch Kanzleiwechsel
ausgeschieden**



Frau Rechtsanwältin Elke Dietz, bisher in Rottenburg zugelassen, hat mit Wirkung vom 03. November 2003 ihren Kanzleisitz nach Stuttgart

verlegt und ist deshalb nicht mehr in unserem Kammerbezirk zugelassen. Deshalb ist sie auch aus dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen automatisch ausgeschieden.

Frau Rechtsanwältin Dietz war am 25.11.2000 in den Kammervorstand gewählt worden. Von da an war sie bis zu ihrem Ausscheiden Mitglied der Beschwerdeabteilung des Vorstands.

Sie nahm sich den gestellten neuen Aufgaben mit großem Engagement an und war bei allen Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt, insbesondere durch ihr fundiertes Wissen, ihr entschiedenes Eintreten für ihre Auffassung und ihre freundliche Umgangsart.

Der gesamte Vorstand bedauert ihr Ausscheiden sehr. Es wird schwer sein, sie zu ersetzen.

In der nächsten Kammerversammlung, in der einige Vorstandsmitglieder neu gewählt werden, ist die Nachwahl für sie vorgesehen.

Zum Tod von Rechtsanwalt Dr. Hein Boekle, Tübingen

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen trauert um ihr ehemaliges Vorstandsmitglied Rechtsanwalt und Notar Dr. Hein Boekle, der am 09.09.2003 plötzlich verstorben ist. Sie hat mit ihm eine ihrer bedeutenden Persönlichkeiten verloren.

Dr. Boekle war ein hervorragender Jurist. Seine fundierten Kenntnisse stellte er schon früh unter Beweis, die beiden Staatsexamen 1949 und 1953 absolvierte er als jeweils einer der Jahrgangsbesten mit „gut“ bzw. „sehr gut“. Zwischen beiden Staatsexamen stellte er seine Dissertation über ein vorwiegend kriminalpsychologisches Thema fertig.

1955 wurde Dr. Boekle in Tübingen zur Anwaltschaft zugelassen. Er wechselte noch im gleichen Jahr nach Wiesbaden, kehrte aber bereits 1959 wieder zurück in seine Heimatstadt. 1974 wurde er zusätzlich zum Notar bestellt, ein Amt, das er ebenso wie seine Anwaltstätigkeit noch bis in das Frühjahr dieses Jahres ausübte. Er war mit Leib und Seele Anwalt.

Der Rechtsanwaltskammer Tübingen war er in besonderer Weise verbunden. Dr. Boekle

wurde 1970 erstmals in den Vorstand der Kammer gewählt. Und auch hier überzeugte er mit dem, was ihn als Anwalt auszeichnete: mit seinem hervorragenden Wissen, weit über den juristischen Tellerrand hinaus, mit seinem präzisen Judiz, mit seiner direkten und humorvollen Art, Dinge unkompliziert anzusprechen und treffend auf den Punkt zu bringen. Sein Rat wurde gesucht, und er entzog sich auch nicht der Kontroverse, wenn ihm dies notwendig erschien; und meistens behielt er recht. Die Vorstandsmitglieder haben ihn ungern ziehen lassen, als er 1990 - nach 20 Jahren Vorstandschaft - nicht mehr für eine weitere Amtsperiode kandidierte; und sie haben es geschätzt, dass er ihnen auch danach und bis zuletzt weiter freundschaftlich begegnete.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unserer Kammer sind ihrem Kollegen Dr. Hein Boekle zu großem Dank verpflichtet.

Die Rechtsanwaltskammer trauert um ihre Mitglieder

		<i>Verstorben am:</i>
Dr. Wolfgang Krafft	Ravensburg, 86 Jahre	13.04.2003
Dr. Hein Boekle	Tübingen, 77 Jahre	09.09.2003
Hans Joachim Theinert	Ravensburg, 75 Jahre	15.09.2003

Neue Fachanwälte 2003

Name:	Kanzleianschrift:			seit:
RA Jan van Bruggen	Werastr. 48	88045 Friedrichshafen	FAInsoR	21.08.2003
RA Florian Majer	Friedrichstr. 57	72336 Balingen	FAStrafR	26.08.2003
RA Hans Peter Mangler	Hirschgraben 17	88214 Ravensburg	FAArbR	20.11.2003

Neuzulassungen vom 21.06.2003 bis 25.11.2003

				Mitglied seit:
Dagmar Aigner	Kaiserstr. 88/1	72764 Reutlingen		22.07.2003
Arno Bleher	Silcherstr. 10	72766 Reutlingen		22.07.2003
Cornelia Feye	Bahnhofstr. 33	78532 Tuttlingen		22.07.2003
Frank Gossmann	Gartenstr. 3	72074 Tübingen		22.07.2003
Heinz Georg Kern	Auwiesenstr. 29	72770 Reutlingen		22.07.2003
Robert-Friedrich Nefflen	Schornreuteweg 49	88212 Ravensburg		22.07.2003
Kai-Markus Schenek	Hofstattstr. 20	72764 Reutlingen		22.07.2003
Sebastian Steuckardt	Adolf-Damaschke-Str. 223	72770 Reutlingen		22.07.2003
Michael Zettel	Amriswilstr. 60-62	88400 Biberach		22.07.2003
Andrea Viola Zipper	Christophstr. 16-18	72555 Metzingen		22.07.2003
Christine Hole	Alexanderstr. 5	72336 Balingen		11.08.2003
Daniel Junk	Heiligkreuzstr. 12	72379 Hechingen		11.08.2003
Marc Kehret	Seestr. 42	88214 Ravensburg		11.08.2003
Markus Kilian	Friedrich-Naumann-Str. 24/7	72762 Reutlingen		11.08.2003
Steffen Scheffler	Bahnhofstr. 33	78532 Tuttlingen		11.08.2003
Marita Wandel	Aulberstr. 7	72764 Reutlingen		11.08.2003
Philip Wills	Hauptstraße 57	88630 Pfullendorf		11.08.2003
Alexander Heinrich	Einhornstr. 21	72138 Kirchentellinsfurt		26.08.2003
Tanja Kury	Charlottenstr. 45-51	72764 Reutlingen		26.08.2003
Dr. Maren Ries	Friedrich-Schaal-Str. 40	72074 Tübingen		26.08.2003
Lara Schmidt-Rüdt	Ledergasse 4	72574 Bad Urach-Wittlingen		26.08.2003
Ralf Kittelberger	Eichenstr. 13	72141 Walddorfhäslach		16.09.2003
Steffen Koch	Alter Postplatz 19	88400 Biberach		16.09.2003
Gerhard Kopp	Hauptstr. 115	75365 Calw		16.09.2003
Martin Leo Maier	Kugelstr. 13	78564 Wehingen		16.09.2003
Andrea Rammal	Oskar-Kalbfell-Platz 14	72764 Reutlingen		16.09.2003
Jan Stöffler	Hohenzollernstr. 15	72488 Sigmaringen		16.09.2003
Daniela Bauschert	Konradin-Kreutzer-Str. 6	88605 Meßkirch		13.10.2003
Kim Bodammer	Stuttgarter Str. 40	72250 Freudenstadt		13.10.2003
Anton Heim	Oskar-Kalbfell-Platz 14	72764 Reutlingen		13.10.2003
Thomas Madlener	Am Föhrenried 13/1	88255 Baidt-Schachen		13.10.2003
Petra Moser-Plechinger	Stockäcker 72	88214 Ravensburg		13.10.2003
Volker Schneiderhan	Heiligkreuzstr. 12	72379 Hechingen		13.10.2003
Stefan Strobel	Am Föhrenried 13/1	88255 Baidt-Schachen		13.10.2003
Sven Walther	Hauptstr. 28	88079 Kressbronn		13.10.2003
Simone Beck	Panoramastr. 37	72581 Dettingen		22.10.2003
Martin Betsche	Schwarzwaldstr. 29	78194 Immendingen		04.11.2003
Lars-Philipp Böhme	Ehlersstr. 11	88046 Friedrichshafen		04.11.2003
Kerstin Grau	Königstr. 21	78532 Tuttlingen		04.11.2003
Marco Noce	Rudolf-Maschke-Platz 4	78647 Trossingen		04.11.2003
Oliver Schilling	Bahnhofstr. 3	88284 Wolpertswende		04.11.2003
Andreas Späth	Gartenstr. 24	72074 Tübingen		04.11.2003
Bodo Eiberger	Karlstr. 9/VIII	72764 Reutlingen		25.11.2003
Michaela Kremer	Möwenstr. 33	88045 Friedrichshafen		25.11.2003
Stefan Ort	Hindenburgstr. 51	72555 Metzingen		25.11.2003
Kerstin Schätzle	Kaiserpassage 13	72764 Reutlingen		25.11.2003